

## Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 16. Juli 2015 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt neu festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Veränderung um	Neu festgesetzte (Gesamt-) Beträge
	EUR	EUR	EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>			
1.1 Ordentliche Erträge	2.660.703.706	+ 10.980.000	2.671.683.706
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-2.613.413.220	- 9.533.000	-2.622.946.220
<b>Gesamtveränderung</b>		<b>+ 1.447.000</b>	
<b>2. Finanzhaushalt</b>			
2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	150.644.845	+ 1.447.000	152.091.845
2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-353.264.787	- 66.461.800	-419.726.587
2.3 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	142.800.000	-142.800.000	0
<b>Gesamtveränderung</b>		<b>- 207.814.800</b>	
<b>3. Verpflichtungsermächtigungen</b>			
Veränderung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr	126.975.000	+ 73.391.000	200.366.000
<b>4. Kreditaufnahmen</b>			
Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden reduziert auf			0 EUR

### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer werden nicht geändert.

Stuttgart, den 16. Juli 2015

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

Michael Föll  
Erster Bürgermeister